



# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

80/2012, 28. August 2012

## INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

1574

## Zugangssatzung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 8. Mai 2012 folgende Satzung erlassen:\*

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Freien Universität Berlin zur Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BerlHZG für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (Studiengang).

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) aufgrund der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach den in der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO SfH) festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.

(2) In dem Auswahlverfahren für den Studiengang kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Grad der Ortspräferenz.

(3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens übermittelt das Dekanat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin das Verfahrensergebnis an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung –, das die aufgrund der Auswahl-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 29. Mai 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 22. August 2012 bestätigt worden.

entscheidung gefertigten Ranglisten weiter an die SfH leitet.

(4) Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nicht erstattet. Die Auswahlverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

### § 3 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die Allgemeine Hochschulreife.

### § 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

(2) Für den Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BerlHZG),
3. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
4. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Veterinärmedizin Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG),
5. nach Vorbildungen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren können maximal 132 Auswahlpunkte erreicht werden. Die Vergabe der Auswahlpunkte für die einzelnen Auswahlkriterien erfolgt durch die Auswahlbeauftragten gemäß Abs. 4 wie folgt:

1. Dem in Abs. 2 Nr. 1 genannten Auswahlkriterium werden aufgrund der von der SfH gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO SfH) mitgeteilten Verfahrensnote Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 in absteigender Reihe zugeordnet. Die für dieses Auswahlkriterium höchste erreichbare Punktzahl beträgt 100 Auswahlpunkte.
2. Dem in Abs. 2 Nr. 2 genannten Auswahlkriterium werden aufgrund des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests gemäß Abs. 5 Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 in absteigender Reihe zugeordnet. Die für dieses Auswahlkriterium höchste erreichbare Punktzahl beträgt 32 Auswahlpunkte.

3. Für das in Abs. 2 Nr. 3 genannte Auswahlkriterium ist die Belegung der Schulfächer Biologie, Chemie und Physik nachzuweisen. Das Auswahlkriterium kommt zur Anwendung, wenn eines dieser Schulfächer in den letzten vier Schulhabjahren durchgehend belegt und in jedem dieser Schulhalbjahre mindestens mit fünf Punkten (ausreichend) bewertet worden ist. Je Fach werden hierfür zwei Auswahlpunkte vergeben. Werden alle drei Fächer gemäß Satz 1 nachgewiesen, werden insgesamt hierfür fünf Auswahlpunkte vergeben. Die Vergabe von Auswahlpunkten erfolgt nur bis zu der in dem Auswahlverfahren der Hochschule maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 132 Auswahlpunkten.
4. Für das in Abs. 2 Nr. 4 genannte Auswahlkriterium ist eine vor Studienbeginn erfolgreich abgeschlossene und studienrelevante Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer nachzuweisen. Über die Studienrelevanz der Berufsausbildung entscheidet die Auswahlkommission. Wird der Nachweis erbracht, werden hierfür fünf Auswahlpunkte vergeben. Die Vergabe von Auswahlpunkten erfolgt nur bis zu der in dem Auswahlverfahren der Hochschule maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 132 Auswahlpunkten.
5. Für das in Abs. 2 Nr. 5 genannte Auswahlkriterium ist eine besondere Vorbildung nachzuweisen. Für die besondere Vorbildung werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt. Wird der Nachweis erbracht, werden hierfür zwei Auswahlpunkte vergeben. Die Vergabe von Auswahlpunkten erfolgt nur bis zu der in dem Auswahlverfahren der Hochschule maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 132 Auswahlpunkten.

(4) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Die Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestellt. Sie müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang verfügen und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(5) Die Auswahlbeauftragten organisieren den Studierfähigkeitstest und teilen dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die Ergebnisse des Studierfähigkeitsstests mit. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden zum Studierfähigkeitsstest schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort von der Auswahlkommission eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens fünf Werktagen vor der Durchführung des Studierfähigkeitsstests abgesandt wurde. Zum Studierfähigkeitsstest sind von den Bewerberinnen oder Bewerbern die im Einladungsschreiben aufgeführten Unterlagen mitzubringen. Wenn

die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin nicht erscheint oder einen begonnenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest unterbricht, wird sie oder er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(6) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Auswahlverfahren gestrichen. Eine erneute Teilnahme an einem Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem nachfolgenden Semester ist damit nicht ausgeschlossen. Versucht die Bewerberin oder Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende durch den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin vom Studierfähigkeitsstest und vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

## **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Zulassungen und Ablehnungen erfolgen durch die SfH im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin.

(3) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der SfH einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz durch die SfH neu vergeben.

(4) Die in dem Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang vom 23. Mai 2006 (FU-Mitteilungen 53/2006), zuletzt geändert am 13. Januar 2009 (FU-Mitteilungen 7/2009, S. 24), außer Kraft.

**Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 Nr. 1)**

Zuordnung von Auswahlpunktzahlen zur Verfahrensnote im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1

Auswahlpunkte	Abiturnote
100	1,0
98	1,1
96	1,2
94	1,3
92	1,4
90	1,5
88	1,6
86	1,7
84	1,8
82	1,9
80	2,0
78	2,1
76	2,2
74	2,3
72	2,4
70	2,5
68	2,6
66	2,7

**Anlage 2 (zu § 4 Abs. 3 Nr. 2)**

Auswahlkriterium: Studierfähigkeitstest gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2

Auswahlpunkte	Übereinstimmung mit Expertenprofil (%)
32	95 bis 100
28	90 bis 94
24	85 bis 89
20	80 bis 84
16	75 bis 79
12	70 bis 74
8	65 bis 69
4	60 bis 64
0	< 60